

8. Im Lichte der jüngsten Diskussionen über die umweltschädlichen klimatologischen Phänomene kommt dem Wald eine entscheidende Bedeutung zu, der im

Wege einer Forstpolitik Rechnung zu tragen ist, und zwar nicht nur auf gemeinschaftlicher Ebene, sondern weltweit.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1989.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu:

- dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur hinsichtlich der Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen⁽¹⁾,
- dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. .../88 im Hinblick auf die Aktion zur Entwicklung und Aufwertung des Waldes in den ländlichen Gebieten der Gemeinschaft⁽²⁾,
- dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Fischereierzeugnisse⁽³⁾,
- dem Entwurf einer Entscheidung des Rates zur Einsetzung eines ständigen Forstausschusses⁽⁴⁾,
- dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines europäischen Informations- und Kommunikationssystems für die Forstwirtschaft (EFICS)⁽⁵⁾

(89/C 139/07)

Der Rat beschloß am 18. Oktober 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannten Vorlagen zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 3. März 1989 an. Berichterstatter war Herr Fresi.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 264. Plenartagung (Sitzung vom 30. März 1989) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Vorbemerkungen

1.1. Die Gemeinschaft hat in der Vergangenheit im Forstsektor mit Maßnahmen interveniert, die vorwiegend als Ergänzung anderer — im allgemeinen landwirtschaftlicher — Maßnahmen gedacht waren. Diese in mehr als 20 Jahren durchgeführten Initiativen mit oft-

mals zufälligem Charakter verzeichneten eher begrenzte Wirkungen, obwohl hierfür in den letzten fünf Jahren etwa eine halbe Milliarde ECU aufgewendet wurde.

1.2. Mit ihrem dem Rat im Jahre 1978 vorgelegten „Vorschlag für eine Entschließung betreffend die Ziele und Grundsätze der Forstpolitik“, vor allem aber mit ihrem Memorandum „Forstwirtschaftliche Aktion der Gemeinschaft“ von Januar 1986, schlug die Kommission dem Rat eine Reihe von Maßnahmen zugunsten des Schutzes, der Entwicklung und Nutzung des Waldes vor. Diese Maßnahmen sollten einen Beitrag zur Lösung zahlreicher Agrarprobleme leisten, mit denen sich die Gemeinschaft konfrontiert sah.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 312 vom 7. 12. 1988, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 312 vom 7. 12. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 312 vom 7. 12. 1988, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 312 vom 7. 12. 1988, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 312 vom 7. 12. 1988, S. 14.

1.3. Die Vorschläge der Kommission von 1978 und das Memorandum von 1986 fanden einen umfassenden Konsens im Europäischen Parlament und im Wirtschafts- und Sozialausschuß⁽¹⁾, hatten aber dennoch im Rat kein Echo.

1.3.1. Auch die im Rahmen der internationalen Konferenz SILVA im Jahre 1986 und nach ausführlichen Konsultationen zwischen der Kommission und den nationalen Verwaltungen eingegangene Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Schutz des Waldes zu verbessern, die natürlichen Ressourcen zu schützen und die Desertifikation zu bekämpfen, wird nicht hinreichend der Notwendigkeit der Festlegung von Basiskriterien für eine forstwirtschaftliche Strategie gerecht, und dies ungeachtet einer ganzen Reihe von Beschlüssen, die der Rat in den letzten Jahren gefaßt hat.

1.4. Die Kommission hat jedoch in dem Bewußtsein, daß die Mitgliedstaaten heute eher Verständnis für die mit der Agrarwirtschaft und speziell der Forstwirtschaft verbundenen wirtschaftlichen, umweltpolitischen und erholungspolitischen Probleme aufbringen, in ihrer Mitteilung „Strategie und Maßnahmen der Gemeinschaft auf forstwirtschaftlichem Gebiet“ einige neue Vorschläge unterbreitet, die Gegenstand dieser Stellungnahme sind.

1.5. Der Ausschuß verweist auf die durch das Fehlen einer kohärenten Forstpolitik bedingten Schwierigkeiten und Unsicherheiten. Die forstwirtschaftliche Strategie der Gemeinschaft wäre vollständiger und konsequenter, wenn sie sich nicht auf die benachteiligten ländlichen Gebiete beschränkte, sondern auch die traditionellen Waldgebiete einbezöge, die hochwertige forstwirtschaftliche Erzeugnisse liefern, für die die Gemeinschaft ein hohes Versorgungsdefizit aufweist. Die Gemeinschaft muß deshalb geeignete Initiativen fördern, um diese Erzeugung zu erhalten und optimal zu nutzen. Dies würde auch einen Anreiz zur Aufforstung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen darstellen.

Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen und angesichts der materiellen Schwierigkeiten, die die Vorlage vollständigerer Vorschläge zur Festlegung einer gemeinschaftlichen Forstpolitik im Moment unmöglich machen dürften, billigt der Ausschuß die Grundsätze und die Zielsetzungen, auf die sich die derzeitigen Vorschläge der Kommission stützen. Diese Vorschläge stellen zwar einen ersten wichtigen Schritt in die richtige Richtung dar, müssen jedoch in bezug auf die Elemente und Kriterien zur Gewährleistung ihrer Kohärenz sowie hinsichtlich der Interventionsinstrumente und der zur Sicherung ihrer Effizienz bestimmten Finanzmittel erneut überprüft werden.

2. Die neuen Vorschläge

2.1. Die Vorschläge der Kommission basieren auf folgenden Grundsätzen und Zielen:

a. Die Grundsätze

- Der Forstsektor besteht aus verschiedenen Teilbereichen, in denen Produktion, Verarbeitung (erste und zweite Verarbeitungsstufe) und Dienstleistungen miteinander verflochten sind.
- Diese Teilbereiche üben verschiedene Funktionen wirtschaftlicher sowie umwelt- und erholungspolitischer Art aus.
- Die Maßnahmen der EWG müssen subsidiär sein, d.h. die Integration der Maßnahmen der Mitgliedstaaten, der Regionen, der übrigen Gebietseinheiten und der Privatpersonen bezwecken.
- Die forstwirtschaftlichen Maßnahmen müssen einen kontinuierlichen Charakter haben und längerfristig angelegt sein.

b. Die Ziele

Sie betreffen vor allem Maßnahmen:

- zur Aufforstung als ein wesentliches Instrument der sozioökonomischen Neuorientierung im Wege der Einbeziehung des Waldes in die Raumordnung und Förderung des ländlichen Raumes,
- zur Gewährleistung der Versorgung der Gemeinschaft mit erneuerungsfähigen Rohstoffen, wobei eine Erhöhung des Abhängigkeitsgrads der EG auf dem Gebiet der forstwirtschaftlichen Erzeugnisse (soweit wie möglich) vermieden werden soll,
- zur Förderung der Entwicklung gesunder, integrierter Ökosysteme, die zur Verbesserung der Umwelt beitragen,
- zur Förderung der Anstrengungen der Wirtschaftssubjekte und zur Erleichterung des Vertriebs forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- zum Schutz des Forstbestandes vor Gefährdungen (schädigende Tätigkeiten des Menschen, Krankheiten, Waldbrände usw.),
- zur Nutzung der Wälder für Erholungs- und kulturelle Zwecke, u.a. durch die Schaffung von Naturparks,
- die zur Valorisierung der Waldressourcen und zur Bekämpfung der Desertifikation durch die Festlegung und Durchführung integrierter forstwirtschaftlicher Programme beitragen, welche zur Absicherung der Entwicklung der ärmsten Gebiete erforderlich sind,
- die den Beitrag des Waldes und der forstwirtschaftlichen Erzeugnisse bei der Formulierung und Durchführung anderer Politiken der Gemeinschaft aufwerten.

2.2. Die Kommission nennt in ihren Vorschlägen ferner die möglichen Tätigkeitsbereiche und die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um maximale Effizienz zu sichern. Diese Maßnahmen betreffen insbesondere die Infrastruktur (Waldwege zur Herstellung von Verbindungen mit dem öffentlichen Straßennetz), die Strukturen (Schaffung forstwirtschaftlicher Bezirke

⁽¹⁾ Dok. CES vom Mai 1979 (cf. ABl. Nr. C 227 vom 10. 9. 1979, S. 10, und ABl. Nr. C 263 vom 20. 10. 1986, S. 17).

durch die Zusammenlegung aufgeforsteter oder aufzuforstender Flächen), Technologien für den Waldbau und die Verarbeitung, die Rechtsvorschriften (Harmonisierung nationaler und/oder Einführung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften, insbesondere auf dem Gebiet der Qualität des Vermehrungsgutes, der Baumarten, der Standardisierung der forstwirtschaftlichen Produkte); die Förderung von Industrieansiedlungen (auch durch Anreize für die Gründung und Ausweitung kleiner und mittelständischer Verarbeitungsbetriebe für forstwirtschaftliche Erzeugnisse); die Annahme von Maßnahmen zur Sicherung der Rohstoffversorgung); die Organisation und die Bildung von Waldbesitzervereinigungen und anderen Gruppierungen, die das berufliche Ausbildungsniveau heben und die Anwendung moderner Techniken fördern, um die Markttransparenz zu steigern; die Entwicklung bestimmter Holzwirtschaftszweige (z.B. Kork, tropische Hölzer, Harz usw.).

2.3. Die Kommission ist ferner der Ansicht, daß solche Maßnahmen von spezifischen Initiativen auf folgenden Gebieten eingeleitet oder begleitet werden sollten: systematische Sammlung von Daten, die bezüglich der forstwirtschaftlichen Produkte eine Beurteilung von Angebot und Nachfrage ermöglichen, forstliche und technologische Forschung, Aufklärung über die Waldproblematik, praktische Ausbildung der forstwirtschaftlichen Erwerbstätigen, Einrichtung von Beratungsdiensten und Schaffung spezifischer forstwirtschaftlicher Programme für Entwicklungsländer usw.

2.4. Bezüglich des Mitteleinsatzes weisen die Kommissionsvorschläge auf die Notwendigkeit hin, bestimmte forstwirtschaftliche Maßnahmen oder Praktiken allgemeiner Art (z.B. Waldschutzmaßnahmen) durch finanzielle Anreize zu fördern; neue forstwirtschaftlicher Aktionen mit Gemeinschaftsbeteiligung zu unterstützen (z.B. Kostenbeteiligungsaktionen nach Art der IMP, Programme im Rahmen einer Partnerschaft zwischen EG, Mitgliedstaaten, Regionen, öffentlichen oder privaten Einrichtungen); gemeinschaftliche forstwirtschaftliche Programme (in Ausnahmefällen) mit experimentellem oder demonstrativem Charakter; Koordinierung der nationalen Forstpolitiken in den Bereichen, in denen keine Konvergenz besteht, jedoch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten.

c. Die Instrumente

Bezüglich der konkreten Ziele und der zu ihrer Verwirklichung bestimmten Instrumente unterbreitet die Kommission einige Änderungsvorschläge zur Ausweitung des Anwendungsbereichs bzw. zur Festlegung der Durchführungsmodalitäten bereits bestehender Verordnungen. Die Kommission sieht insbesondere vor:

- a) einen Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 (Vorschlag A) über:
 - eine Beihilfe für die Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen für Betriebsinhaber oder alle anderen Personen sowie für forstwirtschaftliche Vereinigungen oder Genossenschaften oder Gemeinschaften, die landwirtschaftliche Flächen aufforsten,

- eine für maximal 20 Jahre geltende jährliche Prämie je Hektar Aufforstungsfläche als Ausgleich für die aufforstungsbedingten Einkommensverluste;

- b) einen Vorschlag für eine Verordnung mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in bezug auf den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) im Hinblick auf die Aktion zur Entwicklung und Aufwertung des Waldes in den ländlichen Gebieten (Vorschlag B).

Dieser Vorschlag legt die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Aktion zur Entwicklung und Aufwertung des Waldes in ländlichen Gebieten fest sowie die diesbezüglichen Kriterien und Interventionsmodalitäten;

- c) zwei Vorschläge zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 [Vorschläge C (I) und C (II)] betreffend

- die Ausdehnung der Vorschriften von Artikel 7 über die Finanzierung von Maßnahmen auf Korkverarbeitungserzeugnisse (Zolltarifnummern 45.02, 45.03 und 45.04),

- die Einführung einer gemeinsamen Maßnahme, um in der Bearbeitung, Verarbeitung und/oder Vermarktung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Erzeugnisse tätige Betriebe zu fördern oder zu rationalisieren;

- d) eine Entscheidung des Rates zur Einsetzung eines „Ständigen Forstausschusses“, dessen Aufgabe es ist, die Forstpolitiken der Mitgliedstaaten sowie die entsprechenden Programme zu prüfen;

- e) einen Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 über den Schutz des Waldes gegen Luftverschmutzung (dieser Vorschlag wird in dieser Stellungnahme nicht behandelt);

- f) einen Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3529/86 über den Schutz des Waldes gegen Brände (dieser Vorschlag wird in dieser Stellungnahme nicht behandelt);

- g) einen Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung eines europäischen Informations- und Kommunikationssystems für die Forstwirtschaft (Waldbeobachtungsnetz).

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Zunächst sollte festgestellt werden, daß die Gemeinschaft dem fortwährenden Raubbau in den Tropenwäldern, in denen 170 000 km² Holz pro Jahr geschlagen werden, und den Folgen einer Desertifikation dieser Gebiete nicht gleichgültig gegenüberstehen kann. Bekanntlich erfüllen die Wälder ja die Aufgabe eines natürlichen Kohlendioxidfilters. Sie spielen eine essentielle Rolle bei der Regulierung des Feuchtigkeitshaushalts und nehmen damit eine zentrale Funktion im globalen Klimaausgleich wahr.

Da die Tropenwälder oft nur zur Gewinnung von Holzserzeugnissen oder landwirtschaftlichen Nutzflächen abgeholzt werden, um einen Teil des Bedarfs der Industrieländer decken zu können, sollte die Gemeinschaft im Rahmen einer umfassenden Umweltpolitik Initiativen zur Eindämmung dieser Entwicklung ergreifen.

3.2. Bei der Abgrenzung ihrer eigenen forstwirtschaftlichen Aktion sollte die Gemeinschaft auch aufmerksam die Rolle überprüfen, die der Rohstoff Holz für die Entwicklung der Verarbeitungsindustrie spielt, die nach Beschäftigtenzahl und Umsatz einen der wichtigsten Wirtschaftsbereiche darstellt. Die gemeinschaftliche Holzproduktion — ca. 115 Millionen m^3 — deckt lediglich 40 % des Bedarfs, während die restlichen 60 % — ca. 175 Millionen m^3 — von Drittlandsmärkten bezogen werden müssen. Vor allem angesichts des Versorgungsdefizits in den Sektoren Papier und Pappe, Halbstoffe aus Holz sowie Schnittholz, zu dessen Deckung jeweils 30 Millionen m^3 Rundholzäquivalent aus Drittländern eingeführt werden, sollten die forstwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinschaft die Verringerung einer derartigen Versorgungsabhängigkeit zum Ziel haben.

3.3. Der Ausschuss ist der Ansicht, daß die Gemeinschaft bei der Bewertung der Maßnahmen der verschiedenen Projekte und Programme bestimmten Kriterien Rechnung tragen und soweit wie möglich folgendes berücksichtigen muß:

a) Die engen Beziehungen zwischen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Tierzucht. Um optimale Ergebnisse zu erzielen, müssen solche Projekte und/oder Programme Priorität erhalten, die einer Vernetzung dieser Sektoren förderlich sind. Dabei müßten auch Tätigkeiten, die das Sammeln, die Weiterverarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Waldbodenvegetation betreffen, sowie handwerkliche und fremdenverkehrs-/freizeitbezogene Tätigkeiten berücksichtigt werden.

b) Bei der Zweckbestimmung der Ausgaben für den Forstsektor müssen Vorhaben bevorzugt werden, die von ihrer Größenordnung her von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse sind, was durch eine geeignete Kosten/Nutzenanalyse oder eine mehrstufige Zielanalyse zu belegen wäre. Eine derartige Projektdimension kann immer auf der Ebene gleichartiger Gebiete verwirklicht werden, und zwar auch über den Rückgriff auf verschiedene Zusammenschlußformen. Die vorgesehenen Instrumente zur wirtschaftlichen Analyse eignen sich natürlich vor allem für Investitionen im Forstsektor, die bekanntlich aufgrund ihrer vielfachen Zielsetzungen nur zum Teil einen sofortigen Niederschlag in den Marktpreisen finden.

— Es ist wichtig, daß die Maßnahmen mit vorwiegend wirtschaftlichen Zielsetzungen nicht nur von privaten Unternehmern (Einzelunternehmern oder verschiedenen Zusammenschlüssen), sondern auch von staatlichen Einrichtungen (Staat, Regionen, Gemeinden, Berggemeinschaften, Wirtschaftsunternehmen) oder besser noch von gemischten Zusam-

menschlüssen staatlicher und privater Einrichtungen vorgeschlagen werden. Der Beitrag von privaten Maßnahmen — als Einzelbeitrag oder in Verbindung mit staatlichen Einrichtungen — ist gleichwohl von großer wirtschaftlicher Bedeutung, da solche Maßnahmen eher mit den verschiedenen Marktbedürfnissen in Beziehung stehen.

Für Maßnahmen, die hauptsächlich der Verbesserung und dem Schutz der Verbraucher dienen, kommen dagegen andere Förderer infrage, nämlich vor allem (wenn auch nicht ausschließlich) staatliche Gebietskörperschaften und/oder staatliche wirtschaftliche Einrichtungen.

— Gleichwohl müßten die Produktionsorientierungen auch im Rahmen von Maßnahmen, die Umwelt- oder Produktionserfordernissen gerecht werden, die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Valorisierung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse berücksichtigen, sofern es nicht ausschließlich um Naturparks geht. Dies gilt vor allem dann, wenn die Regelungen für die einzelnen Parks eine produktive Nutzung ausschließen.

c) Die forstwirtschaftliche Tätigkeit ist als Ergänzung zur landwirtschaftlichen Tätigkeit in dem Maße von Bedeutung, als sie dazu beiträgt:

— die Erzeugereinkommen zu verbessern, wodurch die endgültige Einstellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit und somit die Entvölkerung ländlicher Gebiete vermieden wird,

— die Beschäftigung soweit wie möglich zu erhalten und zu steigern, und zwar sowohl im forstwirtschaftlichen Primärsektor als auch im Bereich der integrierenden Tätigkeiten, die für die wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Gebiete unabdingbar sind,

— eine Strategie zur wirtschaftlichen Entwicklung durchzuführen und die Ausrichtung der land- und forstwirtschaftlichen Ausgaben auf die Strukturanpassung in den rückständigen Gebieten zu gewährleisten, damit die Entwicklung der ländlichen Gebiete und eine beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen gefördert wird (Ziele 1 und 5 b),

— die Valorisierung der natürlichen und menschlichen Ressourcen zu verbessern.

d) Die Notwendigkeit der Festlegung von Leitlinien für Maßnahmen boden- und steuerrechtlicher Art, insbesondere in denjenigen Gebieten, in denen die Betriebsgrößen für eine Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit bereits jetzt zu klein sind (was erst recht für die forstwirtschaftliche Tätigkeit gilt), um folgendes zu erreichen:

— Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Flächen auf einzelbetrieblicher oder zwischenbetrieblicher Ebene; dies würde bei steuerlichen Vergünstigungen die Entstehung von forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Zusammenschlüssen sowie von Bodenbesitzergemeinschaften fördern und damit einen Anreiz für die obigen Maßnahmen darstellen,

- die Festlegung der Kriterien und Bedingungen für die Gründung von Zusammenschlüssen, Erzeuger-genossenschaften und -gemeinschaften (privater oder gemischter Art), um Mindestgrößen zu erreichen, die die wirtschaftliche Durchführbarkeit forstwirtschaftlicher Projekte und Programme gewährleisten können. Als Zusammenschlußformen — auch auf überregionaler Ebene — kämen beispielsweise Berufsgenossenschaften infrage. Sie könnten selbständig oder unter Mitwirkung der wirtschaftlichen und/oder lokalen Einrichtungen zu einer wirksamen Verwaltung von staatseigenen Flächen beitragen, die sich für solche Ziele eignen.
- e) Die Zweckmäßigkeit einer Forstwirtschaftskarte, die eine Aufteilung des Gebiets in ähnlich geartete Flächen ermöglicht, um die Art der forstwirtschaftlichen Tätigkeiten sowie Natur und Umfang der Projektmaßnahmen abgrenzen zu können.
- f) Die Dringlichkeit energischer Maßnahmen zur spürbaren Verringerung der Luftverschmutzung und dies mit dem Ziel, die Waldschäden auf Dauer zu verringern. Ähnliche Maßnahmen müssen zum Schutz der Wälder vor Bränden gefördert werden. Die in den Vorschlägen der Kommission angeregten Maßnahmen (Verbesserung der statistischen Erhebungen über Waldschäden und Verstärkung der zu fördernden Schutzmaßnahmen) stellen zweifelsohne einen Fortschritt dar, sind aber bei weitem nicht ausreichend.
- g) Die Aufgaben und Ziele, für die die Einrichtung einer „Beobachtungsstelle“ vorgesehen ist, die sämtliche technischen und umweltrelevanten Fakten registrieren soll, sind anscheinend völlig unzureichend. Eine solche Beobachtungsstelle, die öffentlicher oder gemischter Natur sein könnte, sollte auch sämtliche Elemente beobachten, die erforderlich sind, um Nachfrage und Angebot bei forstwirtschaftlichen Erzeugnissen auf regionaler, nationaler und gemeinschaftlicher Ebene zu ermitteln. Dabei könnten Kontakte zwischen den Erzeugern und Verarbeitern forstwirtschaftlicher Produkte gefördert und eine Lösung für Probleme eingeleitet werden, die durch mangelnde Verbindungen zwischen den verschiedenen Sparten der Holzverarbeitung verursacht werden. Die Beobachtungsstelle müßte sich demnach auch mit ökonomischen und sozialen Parametern befassen.
- h) Eine generelle Festlegung der Bedingungen für die Anwendbarkeit der bestehenden Rechts- und/oder Verwaltungsvorschriften und deren gleichzeitige Harmonisierung, damit Bedingungs-gleichheit zwischen den Unternehmern in den verschiedenen Regionen der EG bei der wirtschaftlichen Nutzung der Wälder und der verschiedenen Forsterzeugnisse garantiert und dasselbe Schutzniveau für eine forstwirtschaftliche Tätigkeit mit umwelt- oder erholungspolitischen Zielsetzungen gewährleistet wird. Derartige Garantien könnten gegebenenfalls in geeigneten Gemeinschaftsvorschriften zum Ausdruck kommen.
- i) Die allgemeinen Überlegungen, die der Ausschuß in seiner Initiativstellungnahme „Eine Politik für das

Bergland“⁽¹⁾ zum Ausdruck gebracht hat, und zwar unter Berücksichtigung der bereits in dieser Stellungnahme betonten Notwendigkeit, sämtliche Probleme im Rahmen eines Globalansatzes zu behandeln.

4. Instrumente und Interventionsmittel

4.1. Der Ausschuß ist allerdings der Ansicht, daß die vorhandenen Interventionsinstrumente (Verordnungen (EWG) Nr. 797/85, 2052/88 usw.), die hauptsächlich die landwirtschaftliche Tätigkeit betreffen, für die Finanzierung von Projekten und Vorhaben im Rahmen einer umfassenden Valorisierung der ländlichen Gebiete nicht ausreichen, d.h. forstwirtschaftliche Projekte und Vorhaben zur Unterstützung der eigentlichen landwirtschaftlichen Maßnahmen nicht erfassen.

4.2. Die Schaffung „gemeinschaftlicher Stützungsrahmen“ würde durch eine Mittelzuweisung für die Gewährung von Globalsubventionen erleichtert, die in eine besondere Haushaltslinie aufzunehmen wäre. Dies würde Interventionsformen ermöglichen, die auf die Probleme der Forstwirtschaft besser zugeschnitten sind. Dabei könnten Maßnahmen zur Entwicklung der rückständigen und ländlichen Gebiete sowie zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse gefördert werden.

4.3. In seiner Stellungnahme vom Juli 1986⁽²⁾ zum Memorandum der Kommission über eine forstwirtschaftliche Aktion der Gemeinschaft war der Ausschuß der Ansicht, „daß die noch zu vertiefenden spezifischen Probleme der Wälder in Berggebieten in der Mitteilung der Kommission nicht hinreichend berücksichtigt wurden.“ Die im April 1988 angenommene Initiativstellungnahme des Ausschusses zum Thema „Eine Politik für das Bergland“⁽¹⁾ enthielt einen ausdrücklichen Hinweis auf dieses Manko sowie auf die Notwendigkeit, den Waldbau nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Holzproduktionskette zu sehen. Die horizontale Integration der Produktion und die Komplementarität mit den anderen Wirtschaftstätigkeiten ist — so lautete die Stellungnahme — ein entscheidender Aspekt für die Einkommen, die Beschäftigung und den Umweltschutz.

4.4. Die Kommission hat diesem Erfordernis und den entsprechenden Kommentaren des Ausschusses allem Anschein nach in ihren neuesten Vorschlägen nicht ausreichend Rechnung getragen. Auch ihr Hinweis auf die Aufstellung von Programmen in Partnerschaft mit den nationalen, regionalen und örtlichen Behörden dürfte keine angemessene Antwort auf das Problem darstellen. Die entsprechenden Kriterien müssen daher nach Ansicht des Ausschusses in der Durchführungsverordnung B aufgeführt werden.

4.5. Das in dem Informationsbericht zum Thema „Eine Politik für das Bergland“ entwickelte Konzept einer „produktiven Ökologie“ ist ein Grundprinzip, an dem sich die ganze Umweltpolitik ausrichten sollte; dies

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 175 vom 4. 7. 1988, S. 47.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 263 vom 20. 10. 1986, S. 17.

gilt auch für die Berggebiete und allgemein für alle vom wirtschaftlichen Niedergang betroffenen Regionen. In diesen Regionen können Ackerbau und Viehzucht auf sinnvolle Weise mit der Forstwirtschaft, den gesamten Möglichkeiten der Nutzung des Waldes und seiner Erzeugnisse, der Jagd und der Fischerei sowie den vielfältigen Freizeittätigkeiten verknüpft werden (in seiner Stellungnahme zur „Zukunft des ländlichen Raums“ wird sich der Ausschuß noch eingehender mit letzteren Möglichkeiten befassen).

Zur Verwirklichung der obigen Ziele müßten auch Anreize für bescheidenere Vorhaben gewährt werden, z.B. Anpflanzungen entlang der Betriebsgrenzen, der Wasserläufe und der Wirtschaftswege. Auf diese Weise könnte ein Beitrag zur Wiederansiedlung der Kleintierwelt geleistet werden, die infolge der Eingriffe in ihren natürlichen Lebensraum teilweise vom Aussterben bedroht ist.

4.6. Aus den oben genannten Gründen sind die in den jüngsten Kommissionsvorschlägen vorgesehenen Mittel zur Finanzierung der forstwirtschaftlichen Aktionen (auch wenn sie nicht definitiv sind) in den Augen des Ausschusses unzureichend. Die Aktion zum Schutz und zur Erhaltung der bestehenden Waldflächen muß Priorität genießen gegenüber den Aufforstungsmaßnahmen im Rahmen der forstwirtschaftlichen Programme in ländlichen Gebieten.

Es müssen aber auch die Gegebenheiten in einigen Ländern und Regionen berücksichtigt werden, in denen die Bewaldung gering ist und wo die Probleme auf andere Weise angegangen werden müßten. Im übrigen sollte im Rahmen der Gewährung der Prämien für Aufforstungsmaßnahmen die Aktion der „Flurbereinigung“ durch geeignete Kriterien gefördert werden. Ohne eine solche Aktion besteht die Gefahr, daß sich die Ausgaben für Aufforstungsmaßnahmen als unwirtschaftlich erweisen, falls keine optimalen oder nicht einmal minimalen Forstflächen erreicht werden.

4.6.1. Es empfiehlt sich, sowohl die Art der Finanzinstrumente als auch ihre Ausstattung zu überdenken, da es ja gilt, sämtliche im Vierjahresprogramm der Kommission aufgeführten Aktionen angemessen zu finanzieren; die Mittel, die für dieses Programm veranschlagt werden, reichen bei weitem nicht an den Betrag heran, der in den letzten fünf Jahren für verschiedene forstwirtschaftliche Maßnahmen ausgegeben wurde (500 Millionen ECU), wobei die Kommission in ihrem Dokument selbst darauf hinweist, daß diese Maßnahmen trotz des Umfangs der entsprechenden Ausgaben begrenzt und in vielen Fällen punktuell gewesen sind.

5. Besondere Bemerkungen

5.1. Der Ausschuß verzeichnet einen gewissen Widerspruch zwischen der Notwendigkeit von Interventionsmaßnahmen im Rahmen von Vorschlägen, die die Kommission für strategisch wichtig erachtet, und dem unverbindlichen Charakter dieser Maßnahmen. Es muß deshalb gewährleistet werden, daß die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung der bestehenden Waldflächen und zur Aufforstung ehemaliger landwirtschaftli-

cher Nutzflächen nicht durch einzelstaatliche Investitionshilfen oder Prämien für den Einkommensausfall zunichte gemacht wird, die den mit den Vorschlägen der Kommission angestrebten Zielen nicht entsprechen.

5.2. Die „Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen“ beschränkt sich bezüglich der Finanzierung der forstwirtschaftlichen Tätigkeiten auf die Aufforstung von Flächen, die aus der Agrarproduktion herausgenommen wurden, oder auf Korkeichenwälder. Die Aufforstung oder die Erhaltung und/oder Verbesserung der bestehenden Waldflächen ist jedoch auch mit anderen Baumarten möglich.

5.2.1. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Wahl der zu verwendenden Baumarten unter dem Gesichtspunkt einer umfassenden Valorisierung des Gebiets erfolgen muß, um etwaigen alternativen Einkommensmöglichkeiten und der Art der Bewaldung Rechnung zu tragen, die sich am besten dazu eignet, die forstwirtschaftliche Tätigkeit mit anderen vorhandenen oder potentiellen Tätigkeiten in dem betreffenden Gebiet zu verbinden.

5.3. Die Prämie von 150 ECU pro ha wird (auch bei Gewährung in voller Höhe) allgemein als unzureichend betrachtet. Dies gilt nicht nur für den Fall des intensiven Waldbaus, sondern auch für diejenigen Betriebe, in denen der Waldbau mit anderen landwirtschaftlichen Tätigkeiten einen Verbund eingeht.

5.3.1. Nach Ansicht des Ausschusses ist die Prämie für den Einkommensausfall auf die privaten oder genossenschaftlichen Betriebe, die Wirtschaftsunternehmen sind und/oder Gebietskörperschaften zu beschränken, damit Interessenkonflikte zwischen diesen und dem Staat vermieden werden, wobei der Staat über die Gewährung der eigentlichen Prämien zu entscheiden hätte.

5.4. Die Korkeichenwälder bzw. Korkeichenflächen von Betrieben, die gleichzeitig Viehwirtschaft, insbesondere Schaf- und Ziegenzucht betreiben, können zu Weidzwecken erst genutzt werden, wenn die Bäume eine Höhe von mindestens zwei Metern erreicht haben. Im Falle von Neuanpflanzungen müßte die Prämie nicht pro ha, sondern pro Pflanze berechnet werden.

5.4.1. Auf einem internationalen Symposium über die Korkwirtschaft, das im Oktober 1987 in Sardinien stattfand, wurde errechnet, daß die Ausgleichsprämie für Einkommensverluste im Falle gemischter Betriebe mit Viehhaltung pro Pflanze 2 ECU betragen muß, wenn 1 ha Land mit durchschnittlich 100 Bäumen bepflanzt wird.

5.5. Bei der Berechnung der Prämienlaufzeit muß berücksichtigt werden, daß die Einkommensverschiebungen bei zahlreichen Baumarten, insbesondere den wertvollen Arten mit hohem Nutzwert, im Durchschnitt über 35 Jahre betragen. Es ist also angezeigt, sowohl den Betrag als auch die Laufzeit der Prämie unter Berücksichtigung der verwendeten Baumarten und ihrer jeweiligen Umtriebszeit zu variieren.

5.5.1. Der Ausschuß hält es für zweckmäßig, daß entsprechend der Absicht der Kommission im Rahmen der Regelung für die beratenden Agrarausschüsse ein beratender Ausschuß für Kork geschaffen wird.

5.6. Was die Verfügbarkeit von aus der landwirtschaftlichen Produktion genommenen Flächen betrifft, so sind schon jetzt erhebliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Regionen der EG festzustellen. Die Instrumente, die die Stilllegung landwirtschaftlicher Flächen ermöglichen, werden anscheinend in bestimmten Regionen, in denen übrigens die größeren Betriebe überwiegen und die Agrarstrukturen leistungsfähiger sind, stärker in Anspruch genommen.

5.7. Wenn sich diese Tendenz auch bei der Anwendung der entsprechenden Gemeinschaftsverordnungen bestätigen sollte, würden gerade die in benachteiligten Gebieten ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe mit einer relativ geringen Durchschnittsfläche, bei denen die Notwendigkeit zur Aktivierung der forstwirtschaftlichen Tätigkeit besonders groß ist, zusätzlich benachteiligt.

5.8. Diese Benachteiligung könnte dadurch ausgeglichen werden, daß in ländlichen Gebieten kostenteilige Programme im Rahmen einer relativ großzügigen gemeinschaftlichen Beihilferegelung durchgeführt werden, die die erforderlichen Synergien durch den Einsatz sämtlicher Gemeinschaftsinstrumente und den Rückgriff auf angemessene Finanztechniken sichern.

5.9. Da die verfügbaren Flächen relativ klein sind, ist es gerechtfertigt, genossenschaftliche oder andere Zusammenschlüsse — auch gemischter Art (Landwirte und Nichtlandwirte, private Wirtschaftsteilnehmer und öffentliche Einrichtungen) — einzuschalten, und zwar hauptsächlich mit dem Ziel,

- erosionsbedrohte, brandgeschädigte oder von sonstigen Naturkatastrophen betroffene Waldflächen zu retten oder ehemalige Waldflächen wiederherzustellen,
- über Flächen in einer Größe zu verfügen, die für eine rationelle technische und wirtschaftliche Nutzung erforderlich ist,
- für die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen zu sorgen, die die notwendige Kompatibilität mit den Umwelterfordernissen berücksichtigen,
- Berufsausbildungspläne bereitzustellen, und zwar sowohl für die Ausbildung forstwirtschaftlicher Unternehmer als auch für die Ausbildung/Spezialisierung von Fachkräften, die forstwirtschaftliche oder damit verbundene Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten der ersten Verarbeitungsstufe forstwirtschaftlicher Erzeugnisse ausüben,
- für die Organisation des Angebots von Holzerezeugnissen in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu sorgen.

5.9.1. Dies wird die Erhaltung des Beschäftigungsniveaus gestatten, ein Wachstum der Beschäftigung er-

möglichen und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zu einer sinnvollen Valorisierung und Nutzung der Ressourcen beitragen.

5.10. Nach Ansicht des Ausschusses sollten die Vorschläge betreffend die Beiträge zu den Betriebskosten forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse während ihrer Startphase überarbeitet werden, um die Anreize auf die Förderung der technischen Betreuung der Mitglieder auszurichten, und zwar sowohl in bezug auf die Verwaltung der forstwirtschaftlichen Tätigkeiten und/oder der Erstverarbeitung als auch im Hinblick auf Ausbildungsprogramme mit dem Ziel, eine angemessene Fachausbildung der forstwirtschaftlichen Erwerbstätigen, insbesondere der ungelerten Arbeitskräfte, zu gewährleisten.

5.11. Aufgrund der bestehenden Strukturprobleme könnte es zweckmäßig sein, Bezirkspläne für die Bewirtschaftung von Gehölzen oder Gesamtpläne für mehrere große Betriebe mit zusammengelegten Flächen aufzustellen, die einen ersten Fixpunkt bei der Organisation des Angebots forstwirtschaftlicher Erzeugnisse darstellen könnten.

5.12. Empfohlen wird auch die Entwicklung von Pilotvorhaben, mit denen in einem bestimmten Gebiet eine Flurbereinigungsaktion (z.B. für ein Tal) in der Form demonstriert wird, daß eine integrierte wirtschaftliche und soziale Entwicklung von Land-, Forst- und Weidewirtschaft, von Verarbeitung und Vermarktung der Erzeugnisse, von Fremdenverkehr und Freizeitsektor sowie Erhaltung und Valorisierung der Umwelt gefördert wird. Dies würde auch die Erprobung neuer Verwaltungsmethoden für die Interventionsmittel vor Ort und neuer Finanztechniken ermöglichen.

5.13. Im übrigen muß bei der Auswahl der zur Aufforstung bestimmten Baumarten sehr sorgfältig vorgegangen und geprüft werden, ob sich eingeführte Arten nicht durch wertvolle einheimische Arten mit hohem Nutzwert ersetzen lassen.

Desgleichen sind die Möglichkeiten für die Verwendung schnellwachsender Arten, die den Klimabedingungen und den Markterfordernissen gerecht werden, unter dem Gesichtspunkt ihrer Vereinbarkeit mit der Umweltpolitik zu untersuchen.

5.14. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß die Vorhaben/Programme zur Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen bzw. zur Verbesserung des Waldbaus in ländlichen Gebieten in unterschiedlicher Weise von den Rechtsvorschriften beeinflusst werden, die in den einzelnen Staaten und Regionen für folgendes gelten:

- Flurbereinigung, die auch durch die Herstellung einer Verbindung zwischen dieser Maßnahme und der Gewährung von Vergünstigungen für die Flächenvalorisierung gefördert werden müßte,
- steuerliche Behandlung, die auch Formen der Grundsteuerbefreiung für die Dauer des Produktionszyklus oder sonstige Steuerformen vorsieht, die

- sicherstellen, daß es zu keiner Diskriminierung zwischen den Wirtschaftsteilnehmern der Mitgliedstaaten kommt,
- bestimmte Auflagen des Gesetzgebers oder der Behörden, die in vielen Fällen eine wirtschaftliche Nutzung des Waldes unter dem Vorwand von Umweltanforderungen verhindern. Konkrete und wirtschaftlich tragfähige Maßnahmen werden nicht möglich sein, wenn keine Vorschriften für eine wirtschaftliche Nutzung des Waldes aufgestellt und auch eingehalten werden, die dem Umweltschutz Rechnung tragen.
- 5.15. Es wird daher für notwendig erachtet, geeignete Initiativen zur Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften und/oder — soweit erforderlich — zur Annahme gemeinschaftlicher Vorschriften zu fördern, damit jede Diskriminierung zwischen Landwirten bzw. Wirtschaftsteilnehmern aus verschiedenen Regionen der EG ausgeschlossen wird.
- 5.16. Die Verordnung A, mit der die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 abermals geändert wird, müßte eine präzisere Beschreibung des Ziels enthalten, wieder einen Verbund herzustellen zwischen Land- und Forstwirtschaft, Bewirtschaftung der Nebenprodukte des Waldes, Fremdenverkehr usw. Die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 kann ein zweckmäßiger Anreiz sein für das Zustandekommen von Zusammenschluß- und/oder Gesellschaftsformen, die sich in partnerschaftlich geförderte Forstprogramme einfügen und somit für Investitionen Mittel aus anderen Interventionsinstrumenten erhalten können.
- 5.17. In die Aufzählung der verschiedenen Infrastrukturmaßnahmen zur Verbesserung von Waldflächen sind auch die Waldwege aufzunehmen, die die gleiche Bedeutung besitzen wie die Verbindungswege zum öffentlichen Straßennetz. Dies gilt auch für die Schätzung der Kosten und der zu gewährenden Zuschüsse.
- 5.18. Bei der Bestimmung der Wirtschaftsbasis muß über den einzelnen Betrieb hinaus jeweils ein ganzer Bezirk berücksichtigt werden. Das Konzept eines wirtschaftlich homogenen Bezirks ist unerlässlich, wenn die Erzeugung in zweckmäßiger und korrekter Weise Anschluß an den Markt finden soll.
- 5.19. Zur Verordnung (EWG) Nr. 797/85 ist schließlich festzustellen, daß der Investitionshöchstbetrag von 80 000 ECU je Betrieb und insbesondere der Plafond von 20 000 ECU für Investitionen zur Verbesserung von Waldflächen Maßnahmen nur auf relativ kleinen Flächen ermöglichen, auch wenn diese Zahlen sich lediglich auf den Gemeinschaftsanteil beziehen.
- 5.20. Beihilfen dieses Umfangs lassen es nicht zu, daß die Ausgaben in einer angemessenen räumlichen Größenordnung wirtschaftlich nutzbringend eingesetzt werden, sondern begünstigen gleichzeitig die Einzelförderung kleiner Betriebe nach dem Gießkannenprinzip.
- 5.21. In der Verordnung über die Entwicklung und Aufwertung des Waldes in ländlichen Gebieten müßte als Kriterium präzisiert werden, daß unter ansonsten gleichen Voraussetzungen jene Programme bevorzugt werden, die sowohl in der Investitionsphase als auch später bei der normalen Bewirtschaftung und Pflege eine größere Zahl von Arbeitsplätzen gewährleisten.
- 5.22. Die beiden Verordnungen zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 sollten um einen Hinweis auf die Verwertung der Erzeugnisse der Waldbodenvegetation ergänzt werden.
- 5.23. Die beiden Verordnungen (C1 und C2), durch die die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 auf Holzzeugnisse und Korkeichen ausgedehnt wird, sollten auch für forstwirtschaftliche Tätigkeiten in Regionen und Gebieten gelten, die zur Zeit von den Fördermaßnahmen für das Ziel Nr. 1 ausgenommen sind. Andernfalls wären diese Maßnahmen für viele Regionen und Gebiete, die in diesen Sektoren keinen geringeren Bedarf als andere Regionen aufweisen, ohne jedes Interesse.
- 5.23.1. Die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 könnte darüber hinaus ein optimales Instrument bilden, um die Interventionsmöglichkeiten der Erzeuger oder Forstgenossenschaften zu steigern, und zwar im Interesse einer Verbesserung der Produktion, einer Anhebung des Einkommens durch Steigerung des Wertzuwachses sowie einer Anpassung der Produktion an den Marktbedarf.
- 5.24. Ein ständiger Forstausschuß (Vorschlag D), der im übrigen keine faktischen Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich der Produktionsorientierung hätte, dürfte den ihm zugedachten Zielen nicht gerecht werden. Seine institutionellen Aufgaben könnten bei der Bewertung der verschiedenen forstwirtschaftlichen Vorhaben, Programme und Aktionen besser vom „Ständigen Strukturausschuß“ wahrgenommen werden. Der Vorschlag für die Schaffung eines ständigen Forstausschusses bleibt aber vor allem im Hinblick auf die Ausweitung der forstwirtschaftlichen Strategie zu einer Forstpolitik weiterhin gültig.
- 5.24.1. Angesichts des spezifischen Charakters der forstwirtschaftlichen Tätigkeit hält der Ausschuß hingegen die Einsetzung eines „Sachverständigenausschusses“ für unerlässlich, dem auch Vertreter der Sozialpartner und der Privateigentümer angehören würden. Dieser Ausschuß würde dem „Strukturausschuß“ bei der Bewertung der forstwirtschaftlichen Vorhaben, Programme und Aktionen zur Seite stehen.
- 5.25. *Forschung*
- 5.25.1. Zur Steigerung der Effizienz der forstwirtschaftlichen Strategie der Gemeinschaft dürfte es unerlässlich sein, die forstwirtschaftliche Forschung (sowohl Grundlagen- als auch angewandte Forschung) durch angemessene Finanzmittel zu fördern. Die Forschungsergebnisse könnten die unerlässlichen Voraussetzungen bilden für die Kenntnis, den Schutz und die Entwicklung der forstwirtschaftlichen Ressourcen der Gemeinschaft, für ein reibungsloses Funktionieren der „Beobachtungs-

stelle“, für eine rationelle Organisation des Marktes forstwirtschaftlicher Erzeugnisse und für eine integrierte Entwicklung der ländlichen Gebiete, insbesondere im Bergland.

5.25.2. Zahlreiche Forschungsfelder kämen in Betracht, wenn auch folgenden Aspekten Priorität einzuräumen ist:

- Waldbautechniken mit dem Ziel einer vielfältigen Nutzung des Waldes,
- Verbesserung des forstwirtschaftlichen Vermehrungsgutes und Stimulierung der Gentechnik,
- Analysetechniken für das Waldklima,

- Analysetechniken für den Schutz des Waldes vor Umweltverschmutzung,
- phytosanitärer Schutz,
- Brandschutz,
- die Wirtschaftlichkeit der Erzeugung und Verarbeitung forstwirtschaftlicher Produkte,
- ökonomische Bewertung der multiplen Funktion des Waldes,
- Organisation von Angebot und Nachfrage bei forstwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- Mechanisierung in der Forstwirtschaft,
- Holzverarbeitungstechnik.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1989.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung⁽¹⁾

(89/C 139/08)

Der Rat beschloß am 24. Oktober 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a) des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 1. März 1989 an. Berichterstatter war Herr Kaaris.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 264. Plenartagung (Sitzung vom 31. März 1989) mit 95 gegen 23 Stimmen bei 16 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme (namentliche Abstimmung).

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt die von der Kommission unterbreiteten Vorschläge zur Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens in den wichtigsten, aber bislang ausgenommenen Sektoren. Er trägt hierzu gleichwohl die folgenden Bemerkungen vor.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Ausschuß nimmt mit Erleichterung zur Kenntnis, daß die Kommission nach einer ausgedehnten Periode der Überlegungen und Konsultierungen mit den betroffenen Sektoren schließlich ihre endgültigen Vor-

schläge für eine Ausdehnung der gemeinschaftlichen Regelungen auf öffentliche Beschaffungen jedweder Art (mit Ausnahme des Verteidigungssektors) unterbreitet hat. Den gemeinschaftlichen Verfahren unterliegende öffentliche Lieferaufträge belaufen sich auf etwa 250 Milliarden ECU. Die Öffnung des öffentlichen Auftragswesens bietet enorme, allerdings schwer zu quantifizierende Einsparungsmöglichkeiten. Es steht jedoch fest, daß die statischen unmittelbaren Warenverkehrseffekte aufgrund einer verstärkten Marktdurchdringung durch Einfuhren (unter der Annahme, daß die Einfuhrdurchdringung im öffentlichen Beschaffungswesen denselben Grad erreicht wie im privaten Sektor) weniger ausgeprägt sind als die Wettbewerbseffekte (organisatorische Umstellungen zur Beseitigung von Effizienz-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 319 vom 12. 12. 1988, S. 2.